

Bekanntmachung

3. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 beschlossenen 3. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 28. November 2018 (Aktenzeichen: 213 - 59755.0 - 2078/2017) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat am 30. Oktober 2018 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 03.12.2018 bis 11.12.2018 aus.

Ludwigshafen, 03. Dezember 2018

3. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

Artikel I

Nr. 1

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

II. Nr. 4 Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42 und § 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

Nr. 2

§ 6 wird Abs. 3 neu eingefügt:

III. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.

Nr. 3

§ 6 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt abgeändert:

IV. Wenn ein Wahltarif nach § 14 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Betriebskrankenkasse frühestens unter den in der Anlage zu § 14 der Satzung unter Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen, aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden.

Nr. 4

§ 9a Übertragung des Ausgleichsverfahrens gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 5, 8 Abs. 2 AAG wird der Titel in „Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz“ umbenannt.

§ 9a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

III. Die Satzungshoheit für das U1- und das U2-Verfahren wird auf den BKK Landesverband Mitte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 AAG übertragen.

Nr. 5

§ 10 wird Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

I. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitrags-schuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankar beitstag des Folgemonats.

Nr. 6

§ 12 (Leistungen) wird Abs.III Nr. 1 wie folgt geändert:

III. Haushaltshilfe

1. Die Betriebskrankenkasse gewährt über die in § 38 Abs. 1 SGB V geregelten Fälle hinaus auch dann Haushaltshilfe,

a) wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer akuten Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Die Haushaltshilfe wird längstens für einen Zeitraum von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen gewährt.

b) wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Die Haushaltshilfe wird über § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB V hinaus für einen weiteren Zeitraum von 2 Wochen oder 10 Arbeitstagen gewährt. Diese Regelung erweitert nicht den Anspruch auf Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 1 Satz 4 SGB V.

Nr. 7

§ 13e wird Abs. 1 wie folgt geändert:

I. Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 SGB IX) sind.

Nr. 8

Bei § 13f wird Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

I. Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 5 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers aus den folgenden Handlungsfeldern:

- Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktiv Beschäftigte
- Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
- Suchtprävention im Betrieb oder
- Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

mindestens zu 80 % teilnehmen. Die Betriebskrankenkasse schließt hierzu mit dem Arbeitgeber im Vorfeld einen Bonusvertrag nach § 13e.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Andreas Erb
Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Pfalz